

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Polizei

kpr-rm@fedpol.admin.ch

2. September 2026

Hisbollah-Verbot: Änderung des Bundesgesetzes über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juni 2026 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zum Hisbollah-Verbot und zur damit verbundenen Änderung des Bundesgesetzes über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat begrüsst das Hisbollah-Verbot und den Entwurf der Änderung des Bundesgesetzes über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen. Die vorgesehenen Bestimmungen stellen für die Strafverfolgungsbehörden ein griffiges Instrument dar, um auch Aktivitäten der Hisbollah sowie Organisationen und Gruppierungen, die im Auftrag oder im Namen der Hisbollah handeln, in der Schweiz zu bekämpfen.

Zusätzlich erachtet der Regierungsrat jedoch eine Anpassung von Art. 74 des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG) als notwendig. Die geltende Regelung setzt für ein Organisationsverbot einen entsprechenden Beschluss der Vereinten Nationen voraus. Diese Voraussetzung hat sich in der Praxis als kaum tauglich erwiesen. Fehlt ein solcher Beschluss, muss für das Verbot einer einzelnen Organisation jeweils auf eine organisationsspezifische gesetzliche Sonderlösung zurückgegriffen werden. Dieses Vorgehen ist weder systematisch noch zweckmässig.

Der Regierungsrat unterstützt deshalb die kürzlich erfolgte Forderung der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerats (SiK-S) nach einer Anpassung von Art. 74 NDG, welche es dem Bundesrat ermöglichen soll, Organisationsverbote nicht nur gestützt auf Beschlüsse der Vereinten Nationen, sondern alternativ auch aufgrund gesicherter nachrichtendienstlicher Erkenntnisse zu Organisationen auf der Beobachtungsliste nach Art. 72 NDG zu erlassen. Damit könnten künftige Organisationsverbote rasch, einheitlich und ohne wiederholten Rückgriff auf Spezialgesetze ausgesprochen werden, ohne auf die bestehenden rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien zu verzichten. Die Anpassung von Art. 74 NDG soll somit zusätzlich zur vorliegenden Änderung des Bundesgesetzes über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen erfolgen und für künftige Organisationsverbote eine systematische und nachhaltige Lösung schaffen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin